

Rechtssache C-672/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

13. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Gerechtshof Amsterdam (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. September 2023

Kläger und Berufungskläger:

Electricity & Water Authority of the Government of Bahrain

GCC Interconnection Authority

Kuwait Ministry of Electricity and Water

Oman Electricity Transmission Company SAOC

Beklagte und Berufungsbeklagte:

Prysmian Netherlands BV

Draka Holding BV

Prysmian Cavi e Sistemi Srl

Pirelli & C. SpA

Prysmian SpA

The Goldman Sachs Group Inc.

ANN BV

ABB Holdings BV

ABB AB

ABB Ltd

Nexans Nederland BV

Nexans Cabling Solutions BV

Nexans Participations SA

Nexans SA

Nexans France SAS

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Berufung gegen ein Urteil der Rechtbank Amsterdam (Bezirksgericht Amsterdam, Niederlande, im Folgenden auch: Rechtbank), mit dem sich diese für Klagen gegen die nicht in den Niederlanden ansässigen Parteien in einer Rechtssache, in der es um einen Kartellschaden geht, für unzuständig erklärt hat.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung von Art. 8 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung)

Vorlagefragen

Frage Ia.

Besteht eine enge Beziehung im Sinne von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung zwischen

- i) einerseits einer Klage gegen einen Hauptbeklagten, der nicht Adressat eines Kartellbeschlusses der Kommission ist, aber als Einheit, von der behauptet wird, dass sie zu einem Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union (im Folgenden: Unternehmen) gehöre, für die festgestellte Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot in absteigender Linie in Haftung genommen wird, und
- ii) andererseits einer Klage gegen
 - (A) einen Mitbeklagten, der Adressat dieses Beschlusses ist, und/oder

(B) einen Mitbeklagten, der nicht Adressat des Beschlusses ist und von dem behauptet wird, dass er als rechtliche Einheit zu einem Unternehmen gehöre, das für die Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot mit dem Beschluss in öffentlich-rechtlicher Hinsicht haftbar gemacht worden sei?

Macht es dabei einen Unterschied,

(a) ob der in absteigender Linie in Haftung genommene Hauptbeklagte im Kartellzeitraum lediglich Anteile hielt und verwaltete;

(b) – bei Bejahung der Frage 4a – ob der in absteigender Linie in Haftung genommene Hauptbeklagte an der Herstellung, dem Vertrieb, dem Verkauf und/oder der Lieferung von kartellbefangenen Produkten und/oder der Erbringung von kartellbefangenen Dienstleistungen beteiligt war;

(c) ob der Mitbeklagte, der Adressat des Beschlusses ist, in diesem Beschluss eingestuft wird als

(i) tatsächlicher Kartellbeteiligter, in dem Sinne, dass er an der/den festgestellten gegen die Wettbewerbsregeln verstoßenden Vereinbarung(en) und/oder an den aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen tatsächlich beteiligt war, oder

(ii) rechtliche Einheit, die zum Unternehmen gehört, das für die Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot in öffentlich-rechtlich Hinsicht haftbar gemacht wurde;

(d) ob der Mitbeklagte, der nicht Adressat des Beschlusses ist, kartellbefangene Produkte tatsächlich hergestellt, vertrieben, verkauft und/oder geliefert und/oder kartellbefangene Dienstleistungen tatsächlich erbracht hat;

(e) ob der Hauptbeklagte und der Mitbeklagte zu demselben Unternehmen gehören oder nicht;

(f) die Kläger unmittelbar oder mittelbar Produkte vom Hauptbeklagten und/oder dem Mitbeklagten gekauft und/oder unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen von diesen bezogen haben?

Frage 1b.

Ist es für die Beantwortung der Frage 1a von Bedeutung, ob es vorhersehbar ist oder nicht, dass der betreffende Mitbeklagte vor dem für den Hauptbeklagten zuständigen Gericht verklagt wird? Falls ja: Ist diese Vorhersehbarkeit ein separates Kriterium bei der Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung? Liegt sie angesichts des Urteils Sumal vom 6. Oktober 2021 (C-882/19, EU:C:2021:800) grundsätzlich vor? Inwiefern machen es die in der Frage 1a genannten Umstände (Buchst. a bis f) vorliegend vorhersehbar, dass der Mitbeklagte vor dem für den Hauptbeklagten zuständigen Gericht verklagt wird?

Frage 2.

Ist bei der Feststellung der Zuständigkeit auch der etwaige Erfolg der Klage gegen den Hauptbeklagten zu berücksichtigen? Falls ja: Reicht es bei dieser Beurteilung aus, dass nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die Klage Erfolg haben wird?

Frage 3a.

Umfasst der unionsrechtliche Anspruch auf Schadensersatz, der jedermann aufgrund einer festgestellten Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot zusteht, das Recht auf Geltendmachung eines außerhalb des EWR entstandenen Schadens?

Frage 3b.

Muss oder kann die im Wettbewerbsrecht anerkannte Vermutung eines bestimmenden Einflusses der (bebußten) Muttergesellschaften auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Tochtergesellschaften („Akzo-Vermutung“) in (zivilrechtlichen) Kartellschadenssachen angewandt werden?

Frage 3c.

Erfüllt eine Zwischenholding, die ausschließlich Anteile verwaltet und hält, das zweite Sumal-Kriterium (Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die einen konkreten Zusammenhang mit dem Gegenstand der Zuwiderhandlung aufweist, für die die Muttergesellschaft haftbar gemacht wurde)?

Frage 4a.

Können bei der Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung verschiedene in demselben Mitgliedstaat ansässige Beklagte (zusammen) Hauptbeklagter sein?

Frage 4b.

Bestimmt Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung das örtlich zuständige Gericht unter Verdrängung des nationalen Rechts direkt und unmittelbar?

Frage 4c.

Bei Verneinung der Frage 4a – so dass nur ein Beklagter Hauptbeklagter sein kann – und Bejahung der Frage 4b – so dass Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung das örtlich zuständige Gericht unter Verdrängung des nationalen Rechts unmittelbar bestimmt:

Besteht bei Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung Raum für eine interne Verweisung an das Gericht am Wohnsitz des Beklagten in demselben Mitgliedstaat?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV), Art. 101

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen), Art. 53

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Nrn. 1 bis 3, Art. 8 Nr. 1, Art. 11 Abs. 1 Buchst. b

Angeführte nationale Vorschriften

Wetboek van burgerlijke rechtsvordering (Zivilprozessordnung, im Folgenden: Rv), Art. 107, Art. 110 Abs. 1 und 3, Art. 209, Art. 612

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Diese Rechtssache bezieht sich auf die Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung der Beklagten für den Schaden, der durch eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot (Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens) verursacht wurde, die in dem Beschluss C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014, AT.39610 – Energiekabel (im Folgenden: Beschluss), festgestellt worden ist. Der Beschluss hat ein Hardcore-Kartell in Bezug auf Erd- und Unterwasserkabel sowie ergänzende Produkte, Arbeiten und Dienstleistungen zum Gegenstand. Die festgestellte Zuwiderhandlung betrifft den Zeitraum vom 18. Februar 1999 bis zum 29. Januar 2009. Das Kartell traf u. a. Preisabsprachen und verteilte Projekte im Rahmen einer geografischen Marktaufteilung, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU bzw. des EWR.
- 2 Die Kläger in dieser Rechtssache werden gemeinsam als EWGB u. a. und einzeln als EWGB, GCC, KMEW und OETC bezeichnet. Die Beklagten werden gemeinsam als Draka u. a. bezeichnet. Die Gesellschaft ABB AB ist Rechtsnachfolgerin einer Gesellschaft mit dem gleichen Namen, die jetzt ABB Power Grinds Sweden AB heißt; die ursprüngliche Beklagte wird als ABB AB (alt) bezeichnet. Prysmian Netherlands ist in Delft, Niederlande, Draka Holding (im Folgenden: Draka) in Amsterdam, Niederlande, ABB und ABB Holdings sind in Rotterdam, Niederlande, und Nexans Nederland und Nexans Cabling Solutions in Schiedam, Niederlande, ansässig. Die anderen Beklagten haben ihren Niederlassungsort außerhalb der Niederlande.
- 3 EWGB, KMEW und OETS sind nationale Versorgungsunternehmen, die für die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der Hochspannungsnetze in Bahrain

bzw. Kuwait und Oman verantwortlich sind. GCC ist Eigentümerin und Betreiberin einer Verbindung zwischen den nationalen Stromnetzen der Mitgliedsstaaten des Gulf Cooperation Council (Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Saudi-Arabien, Oman, Katar und Kuwait).

- 4 EWGB u. a. beantragen, festzustellen, dass Draka u. a. ihnen gegenüber auf der Grundlage einer unerlaubten Handlung wegen ihrer Beteiligung am Kartell gesamtschuldnerisch haften. Sie beantragen außerdem die gesamtschuldnerische Verurteilung von Draka u. a. zur Zahlung von Schadensersatz, dessen Höhe in einem gesonderten Folgeverfahren festgestellt werden soll. Es geht um einen außerhalb des EWR entstandenen Schadens. EWGB u. a. machen geltend, dass Draka u. a. dafür als rechtliche Einheiten hafteten, die zu den Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union gehörten, die die im Beschluss festgestellte Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot begangen hätten. In diesem Zusammenhang haben sie Draka und Prysmian Netherlands als Gesamtrechtsnachfolgerinnen der Prysmian Cable Holding B.V. und der Prysmian Cables and Systems B.V. gerichtlich in Anspruch genommen.
- 5 Im Beschluss wurde festgestellt, dass Prysmian Cavi e Sistemi, die ABB AB (alt) und Nexans France am Kartell beteiligt waren. Die Prysmian SpA, Pirelli, Goldman Sachs, die ABB Ltd. und die Nexans SA wurden im Beschluss als (mittelbare) Muttergesellschaften der vorgenannten kartellbeteiligten Gesellschaften in aufsteigender Linie haftbar gemacht. Nexans Participations ist nicht Adressatin des Beschlusses, ebenso wenig sind es die in den Niederlanden ansässigen Gesellschaften Prysmian Netherlands, Draka, ABB B.V., ABB Holdings, Nexans Nederland und Nexans Cabling Solutions. Diese niederländischen Beklagten sind alle unmittelbar oder mittelbar 100%ige Tochtergesellschaften von Prysmian Cavi e Sistemi, der ABB Ltd oder der Nexans S.A.
- 6 Prysmian Cavi e Sistemi ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Prysmian SpA. Pirelli war bis zum 29. Juli 2005 Hauptanteilseignerin des Prysmian-Konzerns; seit diesem Datum ist die Prysmian SpA die Hauptanteilseignerin. Goldman Sachs war vom 29. Juli 2005 bis zum 28. Januar 2009 die mittelbare Muttergesellschaft der Prysmian SpA. Während eines Teils des Kartellzeitraums – vom 27. Oktober 1999 bis zum 26. April 2006 – war Prysmian Cable Holding eine (Zwischen-)Holding zwischen ihrer 100%igen Muttergesellschaft Prysmian Cavi e Sistemi und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Prysmian Cables and Systems. Im Kartellzeitraum war Prysmian Cables and Systems im Bereich der Herstellung, der Ausfuhr und des Vertriebs von Kabeln tätig.
- 7 EWGB u. a. sind der Ansicht, dass Draka (als Rechtsnachfolgerin von Prysmian Cable Holding), als „Verbindungsstück“ zwischen ihrer Muttergesellschaft Prysmian Cavi e Sistemi und ihrer Tochtergesellschaft Prysmian Cables and Systems (jetzt Prysmian Netherlands), in absteigender Linie haften. Prysmian Cables and Systems haften ebenfalls in absteigender Linie, weil sie kartellbefangene Produkte verkauft habe.

- 8 Die ABB AB (alt) war eine Tochtergesellschaft der ABB Ltd. Die ABB AB hat die etwaige Haftung der ABB AB (alt) hinsichtlich des in der Hauptsache geltend gemachten Anspruchs übernommen. Die ABB B.V. ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von ABB Holdings. Die ABB B.V. ist im Bereich des Verkaufs und unterstützender Tätigkeiten für Projekte von ABB in Benelux tätig. ABB Holdings war eine Holdinggesellschaft, die die Anteile an der ABB B.V. hielt und verwaltete.
- 9 Nexans France ist eine (mittelbare) Tochtergesellschaft der Nexans SA, der (Haupt-)Anteilseignerin des Nexans-Konzerns. Nexans Nederland ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Nexans Participations. Sie war und ist im Bereich des Großhandels mit u. a. Kabeln und Drähten tätig. Nexans Cabling Solutions ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Nexans Nederland. Sie bietet u. a. Netzwerkverkabelungssysteme und -lösungen an.
- 10 Im angefochtenen Urteil erklärte sich die Rechtbank Amsterdam für die Klagen gegen die außerhalb der Niederlande ansässigen Beklagten für unzuständig. Sie erachtet sich nur für die Klagen gegen die in den Niederlanden ansässigen Beklagten für zuständig. Sie führte u. a. aus, dass nicht angenommen werden könne, dass eine so enge Beziehung zwischen den Klagen gegen die in den Niederlanden und die außerhalb der Niederlande ansässigen Beklagten gegeben sei, dass eine Entscheidung durch dasselbe Gericht geboten erscheine, um einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden. EWGB u. a. haben gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.
- 11 Die gerichtliche Zuständigkeit ist nach niederländischem Recht eine unverzichtbare Prozessvoraussetzung und wird deshalb, auch im Berufungsverfahren, von Amts wegen geprüft. Die internationale Zuständigkeit der Rechtbank Amsterdam wurde außerdem durch die außerhalb der Niederlande ansässigen Beklagten im Rahmen eines inzidenten Antrags gerügt. Der Vortrag der Parteien bezieht sich bis jetzt nur auf die Zuständigkeit der Rechtbank Amsterdam für die Klagen gegen die außerhalb der Niederlande ansässigen Beklagten.
- 12 Die örtliche Zuständigkeit, d. h. die Frage, welches Gericht (gleicher Instanz) in den Niederlanden für die Klage zuständig ist, ist keine unverzichtbare Prozessvoraussetzung. Diese wird grundsätzlich durch den Ort der Niederlassung des Beklagten bestimmt. Von den niederländischen Beklagten ist nur Draka im Gerichtsbezirk Amsterdam ansässig. Die Rechtbank Amsterdam hat sich auf der Grundlage von Art. 107 Rv für örtlich zuständig angesehen. Darin ist vorgesehen, dass ein Gericht, wenn es für einen der gemeinsam verklagten Beklagten zuständig ist, auch für die anderen Beklagten zuständig ist, falls zwischen den Klagen gegen die unterschiedlichen Beklagten ein solcher Zusammenhang besteht, dass Gründe der Effektivität eine gemeinsame Verhandlung rechtfertigen. Im Übrigen haben die betreffenden in den Niederlanden ansässigen Beklagten die örtliche Zuständigkeit der Rechtbank nicht gerügt. Gegen die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit ist kein Rechtsmittel statthaft (Art. 110 Abs. 3 Rv). Der

Gerechthof (Berufungsgericht, Niederlande, im Folgenden: Gerechthof) muss nach dem niederländischen Prozessrecht daher davon ausgehen, dass die Rechtbank Amsterdam für alle in den Niederlanden ansässigen Beklagten örtlich zuständig ist.

- 13 Für eine Stattgabe der Klagen in der Hauptsache ist in erster Linie erforderlich, dass die von EWGB u. a. geltend gemachte Haftung aller Beklagten festgestellt wird. EWGB u. a. begehren, dass der Schaden in einem Schadensfeststellungsverfahren ermittelt wird (Art. 612 Rv). Das ist ein nach niederländischem Recht übliches, jedoch nicht obligatorisches separates Folgeverfahren. Für eine durch Verweisung vorzunehmende Überführung der Rechtssache in ein Schadensfeststellungsverfahren, um den Schaden in diesem Folgeverfahren zu bestimmen, reicht es aus, dass es plausibel ist, dass EWGB u. a. ein Schaden entstanden ist.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 14 Die Auslegungsfragen hängen mit der spezifischen Art der Rechtssache zusammen, bei der es sich um eine Rechtssache handelt, in der es um einen Kartellschaden infolge einer von der Kommission festgestellten Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot geht. Einige der gestellten Fragen spielen auch in anderen in den Niederlanden anhängigen Rechtssachen betreffend Kartellschäden eine Rolle, z. B. in einer anderen Kartellschadenssache, in der der Gerechthof heute teilweise die gleichen Fragen stellt, und in einer Rechtssache, in der der Hoge Raad (Oberster Gerichtshof) am 26. Juni 2023 Fragen vorgelegt hat (C-393/23, Athenian Brewery und Heineken).

Fragen 1a und 1b

- 15 Der Gerechthof sieht sich in dieser Rechtssache mit unterschiedlichen Auffassungen zu der Frage konfrontiert, ob eine enge Beziehung im Sinne von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung zwischen der Klage gegen Draka und/oder die anderen in den Niederlanden ansässigen Beklagten auf der einen und jeder einzelnen Klage gegen die ausländischen Beklagten auf der anderen Seite besteht oder bestehen kann, und ob von Bedeutung ist, dass es für die betreffende Beklagte vorhersehbar ist, dass sie vor der Rechtbank Amsterdam, dem für die Hauptbeklagte Draka zuständigen Gericht, verklagt wird.
- 16 Nach der einen, von EWGB u. a. vertretenen Ansicht ergibt sich das Bestehen der engen Beziehung aus dem Umstand, dass der Klage gegen Draka (und gegebenenfalls den Klagen gegen die anderen in den Niederlanden ansässigen Beklagten) einerseits und den Klagen gegen die ausländischen Beklagten andererseits eine gesamtschuldnerische Haftung für denselben Schaden zugrunde gelegt werde, wobei sie alle in ihrer Eigenschaft als Einheiten gerichtlich in Anspruch genommen würden, die zu den Unternehmen gehörten, für die im Beschluss festgestellt worden sei, dass sie mit einer einheitlichen und

fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot verstoßen hätten. Diese Auffassung beruht auf dem Ziel des Schadensersatzes, nämlich der Gewährleistung der wirksamen Anwendung des unionsrechtlichen Kartellverbots (vgl. Urteil vom 6. Oktober 2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800, Rn. 67, im Folgenden: Urteil Sumal).

- 17 Nach der anderen Auffassung kann in einem solchen Fall nur ein Adressat des Beschlusses oder sogar nur eine Einheit, die tatsächlich selbst Wettbewerbsverstöße begangen habe, als Hauptbeklagter fungieren. Die Haftung in aufsteigender und/oder absteigender Linie der zum Unternehmen gehörenden Einheiten, die nicht selbst an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen seien, rechtfertigt nach dieser Ansicht nicht, dass eine solche (nicht im Beschluss genannte) Einheit Hauptbeklagte sein könne. Der geordneten Rechtspflege sei mit einer weiten Gruppe von potenziellen Hauptbeklagten nicht gedient. Dies liefe auf eine Aushöhlung des Grundsatzes gemäß Art. 4 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung hinaus und führe zu einer unvorhersehbaren Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften sowie einem unerwünschten „forum shopping“, weil in einem solchen Fall Gerichte in (nahezu) allen Mitgliedstaaten zuständig sein könnten. Das verstoße gegen das Erfordernis der Vorhersehbarkeit, das Ziel, dass die Zuständigkeitsvorschriften in hohem Maß vorhersehbar sein sollten, und den Grundsatz, dass besondere Zuständigkeitsvorschriften wie Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung auf einige eng auszulegende und genau festgelegte Fälle beschränkt werden sollten. Insbesondere Klagen gegen eine nicht im Beschluss genannte Einheit, deren Haftung in absteigender Linie geltend gemacht werde, und gegen Einheiten, bei denen als Teil eines Unternehmens im Beschluss nur eine Haftung in aufsteigender Linie festgestellt worden sei, lägen zu weit auseinander, um die Voraussetzung einer engen Beziehung erfüllen zu können, jedenfalls dann, wenn es um Klagen gegen Einheiten gehe, die nicht zu demselben Unternehmen gehörten. Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung kann nach dieser Ansicht nur dann eine Zuständigkeit begründen, wenn es für Beklagte vorhersehbar sei, dass gegen sie Klagen bei dem für den Hauptbeklagten zuständigen Gericht erhoben werden könnten. Das sei nicht der Fall bei weit entfernten Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Unternehmen.
- 18 Nach Ansicht des Gerichtshof ist es mit dem Ziel der wirksamen Durchsetzung des unionsrechtlichen Kartellverbots unvereinbar, wenn von vornherein Einheiten ausgeschlossen werden, zu denen eine enge Beziehung bestehen kann und/oder die Hauptbeklagte sein können. Vertretbar ist, dass sich Klagen, die aufgrund einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot gegen Beklagte erhoben wurden, die unmittelbar nach dem Unionsrecht als haftende Einheiten gelten, auf dieselbe Sach- und Rechtslage beziehen, wenn es für diese Beklagten vorhersehbar war, dass sie vor dem Gericht am Wohnsitz des Hauptbeklagten verklagt werden würden. Im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit kann von Bedeutung sein, dass eine Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot zu Schadensersatzklagen vieler Kläger gegen viele unmittelbar nach dem Unionsrecht haftende Einheiten führen kann. Der konkrete Sachverhalt und die konkreten Umstände einer bestimmten Rechtssache können

jedoch zur Folge haben, dass der Zusammenhang zwischen der Klage gegen den Hauptbeklagten und der Klage gegen einen bestimmten anderen Beklagten so locker ist, dass die erforderliche enge Beziehung im Sinne von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung fehlt. In diesen Fällen lässt sich nicht die Ansicht vertreten, dass die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen besteht, wenn die Klagen gegen verschiedene Beklagten nicht vor demselben Gericht verhandelt werden. Die Vorhersehbarkeit fungiert folglich als Korrekturmechanismus im Rahmen der Feststellung, ob dieselbe Sach- und Rechtslage vorliegt. Diese Auslegung steht im Einklang mit dem Urteil vom 21. Mai 2015, CDC Hydrogen Peroxide (C-352/13, EU:C:2015:335), passt zum Ziel von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung (geordnete Rechtspflege), trägt zu einer wirksamen und effektiven Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union bei und entspricht dem Fehlen einer Hierarchie zwischen den Klagen sowie dem Fehlen näherer Anforderungen hinsichtlich des Hauptbeklagten bei der Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung.

Frage 2

- 19 Der Gerichtshof sieht sich mit zwei unterschiedlichen Auffassungen zur Bedeutung des etwaigen Erfolgs der Klagen gegen den Hauptbeklagten bei der Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung konfrontiert, die beide in der niederländischen Rechtspraxis vertreten werden.
- 20 Nach der einen Auffassung muss der Erfolg der Klagen erst in der Hauptsache beurteilt werden. Allerdings kann nach dieser Ansicht ein Rechtsmissbrauch vorliegen, wenn wider besseres Wissen eine von Anfang an aussichtslose Klage gegen einen Hauptbeklagten erhoben werde.
- 21 Nach der anderen Auffassung muss bereits bei der Beurteilung der internationalen Zuständigkeit geprüft werden, ob die erhobenen Klagen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausreichend substantiiert seien, erst recht, wenn es um die Klage gegen den Hauptbeklagten gehe, und kann Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung bei unzureichender Substantiierung nicht angewandt werden. Hierfür wird auf die Urteile vom 28. Januar 2015, Kolassa, C-375/13, EU:C:2015:37, Rn. 61, und vom 16. Juni 2016, Universal Music International Holding, C-12/15, EU:C:2016:449, Rn. 44, verwiesen. Der Gerichtshof hat darin ausgeführt, dass sich die Prüfung der Zuständigkeit nicht auf die Behauptungen des Klägers beschränken müsse. Es müssten auch die verfügbaren Informationen über das tatsächlich zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis und die Behauptungen des Beklagten gewürdigt werden. Nach dieser Auffassung kann Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung erst dann angewandt werden, wenn bereits von Anfang an – also ohne Verhandlung der Parteien zur Sache, nähere Prüfung des Sachverhalts oder Beweisführung – ausreichend wahrscheinlich sei, dass die Klage gegen den Hauptbeklagten Erfolg haben werde.
- 22 Es bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der Frage, welche Auffassung richtig ist. Generalanwalt Mengozzi hat in seinen Schlussanträgen vom 24. Mai 2007 in

der Rechtssache Freeport (C-98/06, EU:C:2007:302, Nr. 70) den Standpunkt vertreten, dass die Prüfung der Gefahr einander widersprechender Entscheidungen auch die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Klage gegen den im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts ansässigen Beklagten umfasse. Diese Beurteilung wird Generalanwalt Mengozzi zufolge nur dann eine konkrete praktische Bedeutung haben, um die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen auszuschließen, wenn sich die Klage als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweise. Allerdings hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Juli 2006, Reisch Montage, C-103/05, EU:C:2006:471, Rn. 31, entschieden, dass sich ein Kläger, der in einem Mitgliedstaat eine Klage gegen einen in diesem Staat wohnhaften Erstbeklagten und einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Zweitbeklagten erhebe, auch dann auf Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 berufen könne, wenn die Klage gegen den Erstbeklagten schon zum Zeitpunkt ihrer Erhebung nach nationalem Recht unzulässig sei. Davon bleibt unberührt, dass ein Rechtsmissbrauch vorliegen kann, wenn wider besseres Wissen eine von Anfang an aussichtslose Klage gegen einen Hauptbeklagten erhoben wird.

Fragen 3a bis 3c

- 23 Diese Fragen sind nur von Bedeutung, wenn der etwaige Erfolg der Klage gegen den Hauptbeklagten im Rahmen der Prüfung der Zuständigkeit relevant ist. Wenn bei der Prüfung der Zuständigkeit ein Rechtsmissbrauch und damit die Feststellung der Unzuständigkeit nur vorliegen bzw. erfolgen kann, wenn wider besseres Wissen eine von Anfang an aussichtslose Klage gegen einen Hauptbeklagten erhoben wird, müssen diese Fragen – bei Fehlen eines Rechtsmissbrauchs – in der Hauptsache beantwortet werden.

Frage 3a

- 24 Den Klagen von EGWB u. a. liegt die Auffassung zugrunde, dass der unionsrechtliche Anspruch auf Schadensersatz bei Verstößen gegen das unionsrechtliche Kartellverbot unter Umständen wie den vorliegenden auch bei einem außerhalb des EWR entstandenen Schaden geltend gemacht werden könne. Das entspricht dem Grundsatz, dass jedermann Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen kann, wenn zwischen dem Schaden und einer Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot ein ursächlicher Zusammenhang besteht, wobei der Geschädigte nicht unbedingt als Nachfrager oder Anbieter auf dem betroffenen Markt tätig sein muss (vgl. Urteile vom 13. Juli 2006, Manfredi, C-295/04, EU:C:2006:461, Rn. 60 und 61, vom 5. Juni 2014, KONE u. a. C-557/12, EU:C:2014:1317, Rn. 34, und vom 12. Dezember 2019, Otis GmbH u. a., C-435/18, EU:C:2019:1069, Rn. 32).
- 25 Nach anderer Ansicht gilt das Wettbewerbsrecht der Union nicht für einen Schaden, der auf Märkten außerhalb des EWR infolge von dort vorgenommenen Handlungen entstanden sei, erst recht nicht, wenn dieser Schaden Einheiten entstehe, die außerhalb des EWR ansässig seien.

- 26 Hinsichtlich der Frage, welche Auffassung richtig ist, bestehen begründete Zweifel. Im oben genannten Urteil Otis GmbH u. a. (Rn. 30) wurde zwar ausgeführt, dass jeder in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot stehende Schaden ersatzfähig sein müsse, um die wirksame Anwendung dieses Verbots sicherzustellen, jedoch betrafen die bis jetzt ergangenen Urteile des Gerichtshofs (jedenfalls auch) im EWR entstandene Schäden. Aus dem Urteil vom 14. Februar 2012, Toshiba Corporation u. a., C-17/10, EU:C:2012:72, Rn. 67, kann abgeleitet werden, dass Art. 101 AEUV nicht auf ein Kartell anwendbar ist, das sich nur außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten auswirkt. Es stellt sich die Frage, ob das bedeutet, dass im Fall eines Kartells, das sich sowohl im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten als auch im Hoheitsgebiet eines Drittstaats auswirkt, bezüglich der letzteren Auswirkungen ein Anspruch auf Schadensersatz aus dem Unionsrecht hergeleitet werden kann.
- 27 In dieser Rechtssache kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Beschluss der Kommission auch auf Verhaltensweisen bezieht, die zwar nicht im Gebiet der Union/des EWR stattgefunden haben, deren wettbewerbswidrige Auswirkungen aber auf dem Markt der Union/des EWR zu spüren sein können (oder gewesen sein könnten) (vgl. Urteil vom 24. Oktober 2017, Intel/Kommission, C-413/14 P, EU:C:2017:632, Rn. 45). Der 681. Erwägungsgrund des Beschlusses lautet nämlich: „Insofar as the activities of the cartel related to sales in countries that are not members of the Union or the EEA and had no impact on trade in the Union or the EEA, they are outside the scope of this Decision.“

Frage 3b

- 28 Frage 3b betrifft die sogenannte „Akzo-Vermutung“, also die widerlegbare Vermutung, dass eine Muttergesellschaft, die (nahezu) 100 % des Kapitals ihrer Tochtergesellschaft hält, die gegen die Wettbewerbsregeln der Union verstoßen hat, einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten dieser Tochtergesellschaft ausübt (vgl. Urteil vom 10. September 2009, Akzo Nobel u. a./Kommission, C-97/08 P, EU:C:2009:536, Rn. 60 und die dort angeführte Rechtsprechung). Diese Vermutung gilt auch, wenn eine Muttergesellschaft sämtliche mit den Aktien ihrer Tochtergesellschaft verbundenen Stimmrechte ausüben kann (vgl. Urteil vom 27. Januar 2021, The Goldman Sachs Group/Kommission, C-595/18 P, EU:C:2021:73, Rn. 35), und wurde auch bei einer Muttergesellschaft mit einer mittelbaren Kontrolle über eine Zwischenholding (vgl. Urteil des Gerichts vom 27. September 2012, Shell Petroleum u. a./Kommission, T-343/06, EU:T:2012:478, Rn. 52) sowie bei einer Muttergesellschaft angewandt, die eine nicht aktive Holdinggesellschaft ohne wirtschaftliche Tätigkeit ist (vgl. Urteile vom 20. Januar 2011, General Química u. a./Kommission, C-90/09 P, EU:C:2011:21, Rn. 86 bis 88, und vom 11. Juli 2013, Kommission/Stichting Administratiekantor Portielje, C-440/11 P, EU:C:2013:514, Rn. 42 bis 44). Die „Akzo-Vermutung“ wurde im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union entwickelt. Es bestehen begründete Zweifel

hinsichtlich der Anwendung der „Akzo-Vermutung“ in zivilrechtlichen Kartellschadenssachen.

- 29 Der eine Ansatz betont, dass der wettbewerbsrechtliche Unternehmensbegriff bei der öffentlich-rechtlichen und bei der zivilrechtlichen Durchsetzung im selben Sinne auszulegen sei und dass die Erwägungen, die der Anwendung der „Akzo-Vermutung“ im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union zugrunde lägen, auch für die zivilrechtliche Durchsetzung gälten.
- 30 Nach anderer Auffassung ist die „Akzo-Vermutung“ nur eine prozessuale Beweisvermutung zugunsten der Kommission und nationaler Wettbewerbsbehörden in verwaltungsrechtlichen Verfahren. Weder würden die nationalen Beweis- und Prozessrechtsregeln durch das Urteil Sumal und das Urteil vom 14. März 2019, *Skanska Industrial Solutions* u. a. (C-724/17, EU:C:2019:204), verdrängt, noch könne aus diesen Urteilen abgeleitet werden, dass diese verwaltungsrechtliche Prozessregel ohne Weiteres in zivilrechtlichen Haftungsprozessen anwendbar sei. Dabei sei von Bedeutung, dass die „Akzo-Vermutung“ in Rn. 43 des Urteils Sumal nicht als Aspekt der (zivilrechtlichen) Zurechnung angesehen werde.

Frage 3c

- 31 Frage 3c wirft das Problem auf, ob eine Zwischenholding wie Draka, die nur Anteile verwaltet und hält, das in Rn. 51 des Urteils Sumal formulierte Kriterium der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die einen „konkreten Zusammenhang“ mit dem Gegenstand der Zuwiderhandlung aufweist, für die die Muttergesellschaft haftbar gemacht wurde, erfüllt. Auch hier sieht sich der Gerichtshof mit verschiedenen Standpunkten konfrontiert.
- 32 Nach der einen Auffassung ist diese Frage zu bejahen, weil das Urteil Sumal (Rn. 52) Raum für eine mittelbare Beteiligung an der Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot zu lassen scheine. Dabei wird darauf hingewiesen, dass eine solche Zwischenholding die wirtschaftliche Tätigkeit und damit den Kartellverstoß als Verbindungsstück erleichtere und ermögliche.
- 33 Nach der anderen Ansicht ist diese Frage zu vereinen, weil die Sumal-Kriterien eine tatsächliche aktive Beteiligung an der Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot voraussetzten und das (bloße) Halten und Verwalten von Anteilen nicht als eine solche Beteiligung eingestuft werden könne. Außerdem wird in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob es für die zivilrechtliche Haftung von Bedeutung sei, ob die Tochtergesellschaft der Zwischenholding kartellbefangene Produkte an EWGB u. a. verkauft habe, oder ob es ausreiche, dass kartellbefangene Produkte an eine beliebige Person verkauft würden.

Fragen 4a bis 4c*Frage 4a*

- 34 Nach Ansicht von EWGB u. a. reicht es für die Anwendbarkeit von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung aus, dass zwischen den Klagen gegen die ausländischen Beklagten und einer der Klagen gegen die niederländischen Beklagten eine enge Beziehung im Sinne dieser Bestimmung bestehe, auch wenn eine oder mehrere dieser Beklagten in einem anderen Gerichtsbezirk ansässig seien als dem des Gerichts, bei dem die Klage erhoben worden sei. Nach anderer Auffassung kann nur ein einziger Beklagter, der im Bezirk des angerufenen Gerichts ansässig sei, als Hauptbeklagter fungieren. Beide Auffassungen werden in der niederländischen Rechtspraxis vertreten.
- 35 Der Gerichtshof stellt fest, dass der Wortlaut von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung darauf hinzuweisen scheint, dass nur ein Beklagter Hauptbeklagter sein kann. Wenn erforderlich sein sollte, dass zwischen den Klagen gegen alle ausländischen Mitbeklagten und der Klage gegen Drake die fragliche enge Beziehung besteht, handelt es sich um einen viel strengeren Maßstab, als wenn eine Beziehung zu einer Klage ausreichen würde, die gegen eine der anderen in den Niederlanden (aber nicht im Gerichtsbezirk der Rechtbank Amsterdam) ansässigen Beklagten erhoben wurde. Wie in Rn. 12 ausgeführt, muss der Gerichtshof in dieser Rechtssache davon ausgehen, dass er für alle in den Niederlanden ansässigen Beklagten zuständig ist.

Frage 4b

- 36 Weil Draka womöglich keine Hauptbeklagte sein kann, jedoch eine der anderen niederländischen Beklagten schon, ist von Bedeutung, ob Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung unmittelbar und gegebenenfalls sogar ausschließlich – unter Ausschluss der nationalen Regeln zur örtlichen Zuständigkeit – nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit begründet. Der Wortlaut von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung deutet darauf hin. Diese Doppelfunktion wurde bereits bei Art. 7 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Brüssel-Ia-Verordnung bejaht, die einen vergleichbaren Wortlaut haben wie Art. 8 Nr. 1 dieser Verordnung (vgl. Urteile vom 15. Juli 2012, Volvo u. a., C-30/20, Rn. 33, vom 3. Mai 2007, Color Drack, C-386/05, EU:C:2007:262, Rn. 30, und vom 30. Juni 2022, Allianz Elementar Versicherung, C-652/20, EU:C:2022:514). Mit Frage 4b soll dies zweifelsfrei geklärt werden, weil bei Frage 4c von dieser Doppelfunktion ausgegangen wird.

Frage 4c

- 37 Frage 4c wird für den Fall gestellt, dass zwar nicht Draka, jedoch eine der anderen niederländischen Beklagten Hauptbeklagte sein kann. Bei Verneinung der Frage 4a – so dass nur ein Beklagter Hauptbeklagter sein kann – und Bejahung der Frage

4b – so dass Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung das örtlich zuständige Gericht unmittelbar bestimmt – stellt sich nämlich die Frage, ob Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung Raum für eine Verweisung an das Gericht am Wohnsitz eines anderen Beklagten in demselben Mitgliedstaat lässt. In diesem Fall (keine enge Beziehung zu der Klage gegen den Hauptbeklagten, allerdings schon zu einer Klage gegen einen anderen, in demselben Mitgliedstaat ansässigen Beklagten) ist die Rechtssache, wenn keine Möglichkeit der internen Verweisung besteht, bei dem Gericht am Wohnsitz dieses anderen Beklagten in demselben Mitgliedstaat erneut anhängig zu machen. Dies führt zu einem neuen Verfahren, in dem die internationale Zuständigkeit wiederum von Amts wegen geprüft werden muss. Die Möglichkeit der internen Verweisung (durch das eine niederländische Gericht an das andere, unter Fortsetzung des Verfahrens in dem Stadium, in dem es sich befindet) dient der Prozessökonomie und der Zweckmäßigkeit. Der Gerichtshof meint daher, dass eine Auslegung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung, die für eine solche interne Verweisung Raum lässt, möglich sein muss.

ARBEITSDOKUMENT